

Regulierungskammer des Freistaates Bayern

Bayerische Landesregulierungsbehörde



Regulierungskammer des Freistaates Bayern
80525 München

Alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen in der Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
GR – 5932a/64/1

München,
24.05.2017

In dem energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 und 28 StromNEV

betreffend die

Vorgaben über die Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung gegenüber den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG in der Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern

für die Elektrizitätsverteilernetze

aller Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen in der Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern, die am Regelverfahren oder am vereinfachten Verfahren der Anreizregulierung teilnehmen

– nachfolgend die „**Netzbetreiber**“ –

Hauptgebäude
Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Postanschrift
80525 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2884

E-Mail
geschaefsstelle@regk.bayern.de
Internet
www.regulierungskammer-
bayern.de

Öffentliche
Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
17, 100
(Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

fasst die Regulierungskammer des Freistaates Bayern als Landesregulierungsbehörde am 24.05.2017 durch

die Vorsitzende	Karin Dichtl-Rebling
den Beisitzer	Michael Englmann
den Beisitzer	Florian Vogl

– nachfolgend die „Regulierungskammer“ –

folgenden

Festlegungsbeschluss:

1. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus im Sinne des § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen bis zum 31.07.2017 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der nach § 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer in der Fassung vom 01.06.2014 für sie zuständigen Regierung, Sachgebiet 22, einzureichen. Abweichend von der Verpflichtung in Nr. 1 Satz 1 des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die bis zum 31.03.2017 einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV gestellt haben, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 04.10.2017 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der nach § 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer in der Fassung vom 01.06.2014 für sie zuständigen Regierung, Sachgebiet 22, einzureichen.
2. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, den nach Nr. 1 des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses einzureichenden Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV nebst Anhang beizufügen.
 - a. Der Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV nebst Anhang ist in der

Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in der auf der Webseite der Regulierungskammer (www.regulierungskammer-bayern.de > Entscheidungen > Entscheidungen zur Erlösobergrenze) veröffentlichten Datei „Anlage_Bericht“ vorgegeben sind. Dabei sind die in den Nrn. 2.b., 3. und 4. des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses vorgesehenen Verfahrenserleichterungen sowie die zusätzliche Anforderung in Nr. 2.c. des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses vorrangig zu beachten. Sofern im Tabellenblatt B des Anhangs zum Bericht Kosten für den Breitbandausbau enthalten sind, so sind zudem die Ermittlung, die Höhe und die betroffenen Kostenarten im Bericht anzugeben und zu erläutern.

- b. Die zum Anhang des Berichts über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV gehörenden Erhebungsbögen sind schriftlich und elektronisch unter Nutzung der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei, sowie unter Beachtung der unten angeführten Hinweise vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. Die zu verwendende XLSX-Datei (*BK8-17-0001-A_BK8-17-0004-A_bis_BK8-17-0008-A_Festlegung_VNB_EHBKostendaten_10.05.2017_bf(1).XLSX*) ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Aktuelles“ → „Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG für die dritte Regulierungsperiode (BK8-17/0001-A und BK8-17/0004-A bis BK8-17/0008-A)“.

Dabei **kann** auf die Eingabe der folgenden Angaben **verzichtet** werden:

- Tabellenblatt A_Stammdaten: Ziffer III.b. Übersicht Dienstleister
- Tabellenblatt A1.a._GuV_12-16: Daten für die Jahre 2012 bis 2014 mit Ausnahme der Positionen 5.2.4, 5.2.5, 6.1, 8.6, 8.10, 8.11 und 8.12
- Tabellenblatt A1.b._Hinzu_Kürz: Daten für die Jahre 2012 bis 2014
- Tabellenblatt A2.a._Bilanz_12-16: Daten für die Jahre 2012 bis 2014
- Tabellenblatt A2.b._Hinzu_Kürz: Daten für die Jahre 2012 bis 2014
- Tabellenblatt A4._Darlehensspiegel_16
- Tabellenblatt B._Gesamtkostenblatt: Spalten VII bis X
- Tabellenblatt B.a._Einzelaufstellung: Positionen „Sonstiges“ für die Jahre 2012 bis 2014, Rechts- und Beratungskosten
- Tabellenblatt B.b._Dienstleistungskosten: Angaben zu Dienstleistungen von sämtlichen nicht verbundenen Unternehmen und von verbundenen Unternehmen, deren Dienstleistungssumme 5 % der angepassten Erlösobergrenze 2016 (ohne vorgelagerte Netzkosten und Kosten für vermiedene Netzentgelte) unterschreiten, bei Befüllung Spalten IX bis XIII
- Tabellenblatt D._Sonstiges: Daten für die Verlustenergiebilanzkreise der Jahre 2012 bis 2014, den Betriebsverbrauch und die Differenzbilanzkreise
- Tabellenblatt E._Cash-Flow-Rechnung

- Tabellenblätter F._Zuordnung_Kontensalden und F.a._Zusammenfassung_F.
- c. Über die von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Erhebungsbögen hinaus ist zusätzlich der Ergänzungsbogen B4 zu befüllen und zu übermitteln. Dabei ist die von der Regulierungskammer auf ihrer Internetseite zum Download bereitgestellte XLSX-Datei zu nutzen. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. Die zu verwendende XLSX-Datei (*VNB_EHBKostendaten_Ergänzung_Bayern.XLSX*) ist abrufbar auf der Internetseite der Regulierungskammer: www.regulierungskammer-bayern.de; Menüpunkte „Entscheidungen“ → „Entscheidungen zur Erlösobergrenze“.
- d. Der Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV nebst Anhang ist in elektronischer und in schriftlicher Form vorzulegen.
- e. Netzbetreiber mit mehreren Netzbereichen haben für jeden Netzbereich jeweils einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen zu übermitteln. Hierbei sind die einzelnen Netzbereiche namentlich zu bezeichnen und jedem Netzbereich ist jeweils eine eigene Netznummer zuzuordnen. Der Erhebungsbogen ist jeweils unter Angabe des Netznamens und der Netznummer an die nach § 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer in der Fassung vom 01.06.2014 für den Netzbetreiber zuständigen Regierung, Sachgebiet 22, zu übermitteln. Eine Beantragung von Netznummern bei der Regulierungskammer oder bei der Bundesnetzagentur ist nicht erforderlich.
- e. Hat ein Netzbetreiber nach Ablauf des nach § 6 Abs. 1 Satz 3 ARegV maßgeblichen Geschäftsjahres das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen, hat er für dieses Netz einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m.

§ 28 StromNEV nebst Anhang nach Maßgabe der in diesem Festlegungsbeschluss bestimmten Regeln zu übermitteln.

3. Soweit dem jeweiligen Netzbetreiber von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, ist der jeweilige Netzbetreiber verpflichtet, für jeden Verpächter einen zusätzlichen Erhebungsbogen unter Angabe des Namens des Verpächters zu übermitteln, allerdings beschränkt auf die Tabellenblätter „A1.a._GuV_12-16“ (sowie den B-Bogen), „B2._Kalk.SAV“ für das Basisjahr 2016 und das Tabellenblatt „A2.a._Bilanz_12-16“ (sowie den B1-Bogen) für die Jahre 2015 und 2016. Der Erhebungsbogen ist nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 StromNEV auszufüllen. Der B1-Bogen muss daher grundsätzlich neben den eigenen Anlagen des jeweiligen Netzbetreibers auch die gepachteten Anlagen enthalten und auf der Kapitalstruktur des Pächters (Netzbetreibers) basieren.

Bei einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch mehrere Dritte ist jeweils ein gesonderter Erhebungsbogen auszufüllen und zu übermitteln; dabei ist der jeweilige Verpächter namentlich zu bezeichnen und jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden. Eine Beantragung von Verpächternummern bei der Regulierungskammer oder bei der Bundesnetzagentur ist nicht erforderlich.

4. Soweit gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber von einem mit ihm verbundenen dritten Unternehmen (§ 6b Abs. 2 EnWG i. V. m. § 271 Abs. 2 HGB) Dienstleistungen erbracht wurden, und sofern die Kosten in Summe 5 % der angepassten Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2016 (ohne vorgelagerte Netzkosten und Kosten für vermiedene Netzentgelte) übersteigen, ist der jeweilige Netzbetreiber verpflichtet, in einem gesonderten Dienstleisterbogen die Tabellenblätter „A1.a._GuV_12-16“ (sowie den B-Bogen), „B2._Kalk.SAV“ für das Basisjahr 2016 und das Tabellenblatt „A2.a._Bilanz_12-16“ (sowie den B1-Bogen) für die Jahre 2015 und 2016 zu befüllen und einzureichen. Der Dienstleisterbogen ist nach Maßgabe des § 4 Abs. 5a StromNEV auszufüllen.

Sofern das die Dienstleistung erbringende verbundene Unternehmen Vorleistungen eines weiteren mit ihm oder dem jeweiligen Netzbetreiber verbundenen Unternehmens erhält, die Teil der Dienstleistung an den jeweiligen Netzbetreiber sind und diese in Summe vor einer Aufteilung oder Schlüsselung auf den Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung mehr als 5 % der angepassten Erlösobergrenze des Netzbetreibers im Kalenderjahr 2016 (ohne vorgelagerte Netzkosten und Kosten für vermiedene Netzentgelte) betragen, ist auch für diese Vorleistungen ein eigener Dienstleister-Erhebungsbogen auszufüllen und einzureichen.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen durch mehrere verbundene Dritte, die die soeben dargestellten Kostenschwellen überschreiten, ist der jeweilige Dienstleister namentlich zu benennen und jeweils eine fortlaufende Dienstleistungsnummer zu verwenden. Eine Beantragung von Dienstleistungsnummern bei der Regulierungskammer oder bei der Bundesnetzagentur ist nicht erforderlich.

5. Für die Festlegungsentscheidungen in den Nrn. 1 bis 4 des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses werden keine Gebühren erhoben.

Begründung:

I.

Die in der Zuständigkeit der Regulierungskammer liegenden Netzbetreiber betreiben jeweils ein Elektrizitätsverteilernetz auf dem Gebiet des Freistaates Bayern. An das Elektrizitätsverteilernetz des jeweiligen Netzbetreibers sind weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen und das jeweilige Netzgebiet reicht nicht über das Gebiet des Freistaates Bayern hinaus.

Die von der Festlegung adressierten Netzbetreiber werden mit ihrem jeweiligen Elektrizitätsverteilernetz an der dritten Regulierungsperiode der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 im Sinne des § 21a Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 3 Abs. 1 und 2 ARegV teilnehmen.

Die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für das Elektrizitätsverteilernetz der betroffenen Netzbetreiber für den Zeitraum der dritten Regulierungsbehörde (§§ 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 ARegV) durch die zuständige Regulierungsbehörde setzt die Ermittlung des Ausgangsniveaus im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 ARegV voraus. Das Ausgangsniveau der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen wird durch die zuständige Regulierungsbehörde im vorletzten Jahr vor Beginn der jeweiligen Regulierungsperiode im Rahmen einer Kostenprüfung auf der Basis der Daten des in diesem Zeitpunkt letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres ermittelt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 ARegV). Für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode erfolgt die Kostenprüfung also grundsätzlich im Jahre 2017 auf der Grundlage der Daten des Jahres 2016.

Mit durch die Sachgebiete 22 der Regierungen als Vertreter der Regulierungskammer an sämtliche Betreiber der Elektrizitätsversorgungsnetze (§ 3 Nr. 2 EnWG) in bayerischer Regulierungszuständigkeit versandten Rund-E-Mail hat die Regulierungskammer von Amts wegen das Verfahren zur Fest-

legung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Elektrizitätsverteilernetzes des jeweiligen Netzbetreibers für die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung eingeleitet (§ 2 ARegV). Weiterhin hat die jeweilige Regierung den betroffenen Netzbetreibern in der Rund-E-Mail den Umfang und die Form der für die Durchführung der Kostenprüfung einzureichenden Daten sowie der Fristen zur Einreichung der Daten bei der jeweiligen Regierung angekündigt.

Mit dem vorliegenden Festlegungsbeschluss legt die Regulierungskammer für die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen in ihrer Regulierungszuständigkeit förmlich die inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben betreffend die Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung fest.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Festlegungen in den Nrn. 1 bis 4 des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses beruhen zum einen auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 11, 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV. Demnach kann die Regulierungskammer Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der durch sie zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen, treffen. Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV und dessen Anhang erfolgt auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV und §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV.

1. **Zuständigkeit**

Gemäß § 54 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 EnWG und Artikel 1a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 24.01.2005 (GVBl S. 17, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 351 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286)) sowie § 42 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, zuletzt geändert durch Art. 3a Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016, GVBl. S. 347)) ist die Regulierungskammer die zuständige Regulierungsbehörde.

2. Materielle Rechtmäßigkeit

In materiell-rechtlicher Hinsicht liegen die Voraussetzungen für den Erlass der Festlegungen in den Nrn. 1 bis 4 des Tenors des vorliegenden Festlegungsbeschlusses vor. Die einzelnen Festlegungen dienen einem legitimen Zweck, sind erforderlich und angemessen. Weiterhin erfolgten die Festlegungen nach pflichtgemäßem (Aufgreif-)Ermessen der Regulierungskammer.

a. Legitimer Zweck der Festlegungen

Nach § 32 Abs. 1 ARegV und § 30 Abs. 1 StromNEV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu bestimmten Themenkomplexen treffen, wenn diese Festlegungen der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG aufgeführten Zwecke, also insbesondere der Gewährleistung einer effizienten und preisgünstigen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie, dienen.

Die genannten Voraussetzungen sind bei den mit vorliegendem Beschluss getroffenen Festlegungen erfüllt, da diese Vorgaben die Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung zum Gegenstand haben. Denn die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der einzelnen Unternehmen auf der Grundlage der im Rahmen der Kostenprüfung ermittelten jeweiligen Ausgangsbasis – und damit im Ergebnis die Begrenzung der durch die Betreiber zu fordernden Netznutzungsentgelte – dient wiederum der Gewährleistung eines effizienten Netzzuganges und einer preisgünstigen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie.

b. Erforderlichkeit der Festlegungen

Die mit diesem Beschluss getroffenen Festlegungen sind auch erforderlich, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Ein gegenüber den hier vorgenommenen Festlegungen gleich wirksames Mittel zur Erreichung der verfolgten Zwecke ist nicht ersichtlich. Bei der Entscheidung, ob die Regulierungskammer im Hinblick auf die getroffenen Festlegungen von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegungen erforderlich sind, um eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV zu gewährleisten. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass durch die vorliegenden Festlegungen für die Regulierungskammer die Möglichkeit eröffnet wird, die in diesem Beschluss niedergelegten Verpflichtungen nach einer entsprechenden Androhung gemäß § 94 EnWG im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen. Weiterhin besteht für die Regulierungskammer im Falle der Verletzung der in diesem Beschluss niedergelegten Verpflichtungen durch den Netzbetreiber die Möglichkeit eines Rückgriffs auf die Daten des letzten verfügbaren Kalenderjahres (§ 30 Satz 1 ARegV) oder der Schätzung (§ 30 Satz 2 ARegV).

(1) Festlegung in Nr. 1 des Tenors

Nach Nr. 1 des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses werden die betroffenen Netzbetreiber auf Grund von § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 11, 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV dazu verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus im Sinne des § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen bis zum 31.07.2017 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der nach § 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer in der Fassung vom 01.06.2014 für sie zuständigen Regierung, Sachgebiet 22 einzureichen. Abweichend von der Verpflichtung in Nr. 1 Satz 1 des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die bis zum 31.03.2017 einen (genehmigungsfähigen) Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV gestellt haben, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis

zum 04.10.2017 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der nach § 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer in der Fassung vom 01.06.2014 für sie zuständigen Regierung, Sachgebiet 22 einzureichen.

Die Verpflichtung der Unternehmen zur Übermittlung der Daten an die nach § 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer in der Fassung vom 01.06.2014 für sie zuständigen Regierung, Sachgebiet 22, ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen.

Die Anordnung, dass der jeweilige Netzbetreiber seine Daten und Mitteilungen nicht unmittelbar an die Regulierungskammer in München, sondern an das Sachgebiet 22 bei der jeweils nach § 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer in der Fassung vom 01.06.2014 für ihn zuständigen Regierung zu senden hat, erfolgt vor dem Hintergrund der Regelung in Art. 1 Abs. 2 Satz 4 ZustWiG, § 42 Abs. 2 ZustV i. V. m. der Geschäftsordnung der Regulierungskammer, wonach die Regierungen die Regulierungskammer im Rahmen eines organisationsrechtlichen Mandates bei der Ausübung ihrer Regulierungsaufgaben unterstützen.

Die Übermittlung von Daten und Mitteilungen an die Regierungen ist zur Verwaltungsvereinfachung geboten, da die Regierungen unter der alleinigen Fachaufsicht der Regulierungskammer die betriebswirtschaftlichen Prüfungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vollzug der Regulierungsaufgaben der Regulierungskammer nach § 54 Abs. 2 EnWG durchführen und die Entscheidungen der Regulierungskammer vorbereiten. Insbesondere erfolgt die Führung der Verfahrensakten dezentral bei den Regierungen.

Auch die in Nr. 1 des Tenors des Festlegungsbeschlusses vorgesehenen Fristsetzungen sind notwendig, um der Regulierungskammer eine rechtzeitige Durchführung der Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus (§ 6 Abs. 1 ARegV) und damit eine rechtzeitige Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode zu ermöglichen (§ 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 ARegV). Die im Hinblick auf die Fristsetzung vorgesehene Unterscheidung zwischen den Teilnehmern

des sog. *Regelverfahrens* und des sog. *vereinfachten Verfahrens* (§ 24 ARegV) hat den Hintergrund, dass die durch die Teilnehmer des Regelverfahrens zu liefernden Daten noch für die Durchführung des bundesweiten Effizienzvergleiches benötigt werden. Im vereinfachten Verfahren findet ein bundesweiter Effizienzvergleich nicht statt, so dass im Regelverfahren ein größerer Zeitdruck vorherrscht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der engen Fristbindung des Verfahrens der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen die bis zum 31.07.2017 bzw. 04.10.2017 erhobenen Kostendaten für den weiteren Verfahrensgang maßgeblich sind. Spätere (nachgeschobene) Änderungen der Kostendaten – insbesondere des Erhebungsbogens – können grundsätzlich keine Berücksichtigung finden. Eine unverzügliche Nachlieferung von Kostendaten oder Nachweisen (beispielsweise Wirtschaftsprüferfestsetzungen) ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, sofern die Übermittlung unverzüglich nach Vorliegen der entsprechenden Daten oder Nachweise erfolgt.

Die in Nr. 1 des Tenors des Festlegungsbeschlusses enthaltene Verpflichtung zur schriftlichen *und* elektronischen Übermittlung der Daten verfolgt den Zweck, eine zügige, EDV-gestützte Durchführung der Kostenprüfung zu ermöglichen.

(2) Festlegung in Nr. 2 des Tenors

Nr. 2 des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses enthält eine Reihe von Festlegungen im Hinblick auf den bei der jeweiligen Regierung, Sachgebiet 22 einzureichenden Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV nebst Anhang.

In Ausübung der Befugnis aus § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV und §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV legt die Regulierungskammer in Nr. 2 a. des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses fest, dass der Bericht und sein Anhang in Struktur und Inhalt nach der auf der Webseite der Regulierungskammer (www.regulierungskammer-bayern.de > Entscheidungen > Entscheidungen zur Erlösobergrenze) veröffentlichten Datei „Anlage_Bericht“ zu erstellen sind. Die Regulierungskammer verzichtet lediglich

aus verwaltungsökonomischen Gründen darauf, einen Ausdruck dieser Datei dem Beschluss als physische Anlage beizufügen. Die Inhalte der genannten Datei sind jedoch unmittelbar Bestandteil dieser Festlegung. Diese Festlegung ist erforderlich, um durch das Vorliegen möglichst strukturierter und einheitlicher Daten der verschiedenen Unternehmen eine vereinfachte und zügige Prüfung durch die Regulierungskammer zu ermöglichen.

Im Zusammenhang mit der soeben erwähnten Datei ist zu beachten, dass diese auf Vorlagen der Bundesnetzagentur beruhen, die bundesweit zur Anwendung kommen. Da die Regulierungskammer in den Nrn. 2. b., 3. und 4. des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses für die Unternehmen in ihrer Zuständigkeit Verfahrenserleichterungen sowie in Nr. 2.c. eine zusätzliche Anforderung vorgesehen hat, die von dem Vorgehen der Bundesnetzagentur abweichen, bestehen in einzelnen Punkten Abweichungen zwischen diesem Festlegungsbeschluss und den erwähnten Dateien. In diesen Fällen sind die Vorgaben in den Nrn. 2. b., 3. und 4. des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses vorrangig zu beachten.

Nach Nr. 2. b. des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses ist der Netzbetreiber bei der Erstellung und Übermittlung der zum Anhang des Berichts über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV gehörenden Erhebungsbögen dazu verpflichtet, die von der Bundesnetzagentur im Internet bereitgestellte, aktuellste XLSX-Datei (derzeit „BK8-17-0001-A_BK8-17-0004-A_bis_BK8-17-0008-A_Festlegung_VNB_EHBKostendaten_10.05.2017_bf(1).XLSX“) zu verwenden. Die Bereitstellung eines einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus im Sinne des § 6 Abs. 1 ARegV.

Die in Nr. 2.c. des Tenors des Festlegungsbeschlusses angeordnete zusätzliche Verpflichtung, den Ergänzungsbogen B4 unter Verwendung der von der Regulierungskammer im Internet bereitgestellten, aktuellsten XLSX-Datei (derzeit „VNB_EHBKostendaten_Ergänzung_Bayern.XLSX“)

auszufüllen und einzureichen, ermöglicht ebenfalls das Zustandekommen einheitlicher Datensätze und ist ebenfalls notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus im Sinne des § 6 Abs. 1 ARegV.

Die genannten Erhebungsbögen sind unter Beachtung der im Tenor enthaltenen Hinweise vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – schriftlich und elektronisch an die jeweils nach § 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer in der Fassung vom 01.06.2014 zuständige Regierung, Sachgebiet 22, zu übermitteln. Die Erhebungsbögen stellen ausschließliche Eingabebögen dar, welche schreibgeschützt zur Verfügung gestellt werden. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Kostenprüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den vorangegangenen Elektrizitätsnetzentgeltgenehmigungsverfahren gezeigt haben. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder eines Erhebungsbogens oder die Übersendung von Teilen oder eines (korrigierten) neuen Erhebungsbogens erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Regulierungskammer die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung. In Nr. 2. b. des Tenors des Festlegungsbeschlusses sind darüber hinaus einige Erleichterungen und Hinweise der Regulierungskammer im Hinblick auf das Ausfüllen der Erhebungsbögen durch den Netzbetreiber enthalten.

Sofern weitere Daten für die Prüfung der Kostenbasis oder spätere Auswertungen benötigt werden, behält sich die Regulierungskammer ausdrücklich vor, diese nachzufordern.

Die in Nr. 2 b.bis d. des Tenors des Festlegungsbeschlusses vorgesehene Verpflichtung zur schriftlichen und elektronischen Übermittlung der Erhebungsbögen sowie des Berichts über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV nebst Anhang verfolgt ebenfalls den Zweck, eine zügige, EDV-gestützte Durchführung der Kostenprüfung zu ermöglichen.

Die Festlegung in Nr. 2. e. des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses, wonach ein Unternehmen mit mehreren Netzbereichen die einzelnen Netzbereiche namentlich zu bezeichnen, ihnen jeweils eine eigene Netznummer zuzuordnen und den zugehörigen gesonderten Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV nebst Anhang unter Angabe des Netznamens und der jeweiligen Netznummer an die jeweils im Tenor bestimmte Regierung, Sachgebiet 22, zu übermitteln hat, ist zur Abgrenzung der unterschiedlichen Netzbereiche und zur zweifelsfreien Zuordnung der übermittelten Dokumente erforderlich. Die verwendeten Netznummern müssen nicht bei der Regulierungskammer oder der Bundesnetzagentur beantragt werden, sondern sind durch die Unternehmen selbst in sinnvoller Art und Weise zu vergeben (Beispiel: „Netzbereich 1“, „Netzbereich 2“ etc.). Gleiches gilt für die namentliche Bezeichnung der Netzbereiche (Beispiel: „Netzbereich A-heim“, „Netzbereich B-dorf“ etc.).

Die Festlegung in Nr. 2. f. des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses ist für den Fall erforderlich, dass nach dem Ende des Basisjahres ein Netz vollständig auf einen anderen Netzbetreiber übergeht. Denn dann sind die Informationen über dieses Netz noch nicht im entsprechenden Jahresabschluss des aufnehmenden Netzbetreibers, sondern im Jahresabschluss des abgebenden Netzbetreibers enthalten. Bei Teilnetzübergängen werden die mit dem übergehenden Netz korrespondierenden Kosten und Erlöse beim abgebenden Netzbetreiber geprüft und sodann im Rahmen der Neufestlegung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen. Bei Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV hört der abgebende Netzbetreiber hingegen auf, Netzbetreiber zu sein, weshalb bei ihm keine Kostenprüfung mehr stattfindet. Um die Prüfung des übergehenden Netzes zu gewährleisten, hat der aufnehmende Netzbetreiber deshalb der jeweils nach § 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer in der Fassung vom 01.06.2014 für ihn zuständigen Regierung, Sachgebiet 22, einen gesonderten Bericht nebst Anhang für dieses Netz zu übermitteln. Für die Übermittlung und den Inhalt gelten die in diesem Festlegungsbeschluss getroffenen Festlegungen entsprechend.

(3) Festlegung in Nr. 3 des Tenors

Nach der Festlegung in Nr. 3 des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses ist im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ein Erhebungsbogen nicht nur mit den tatsächlichen Kosten des Netzbetreibers, sondern für jeden Verpächter einen zusätzlichen Erhebungsbogen mit fiktiven Kosten des Netzbetreibers für die ihm von diesem Verpächter überlassenen Anlagegüter nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 StromNEV auszufüllen. Das Ausfüllen des Erhebungsbogens für die von Dritten überlassenen Anlagegüter ist zur Entlastung des Netzbetreibers auf die Tabellenblätter „A1.a._GuV_12-16“ (sowie den B-Bogen), „B2._Kalk.SAV“, sowie das Tabellenblatt „A2.a._Bilanz_12-16“ (sowie den B1-Bogen) beschränkt. Dabei sind im Tabellenblatt „A1.a._GuV_12-16“ (sowie im B-Bogen), und „B2._Kalk.SAV“ nur Daten für das Kalenderjahr 2016, im Tabellenblatt „A2.a._Bilanz_12-16“ (sowie im B1-Bogen) Daten für die Kalenderjahre 2015 und 2016 anzugeben. Der B1-Bogen muss grundsätzlich neben den eigenen Anlagen des jeweiligen Netzbetreibers auch die gepachteten Anlagen enthalten und auf der Kapitalstruktur des Pächters (Netzbetreibers) basieren. Dieses Vorgehen ermöglicht der Regulierungskammer eine sachgerechte Prüfung der beim jeweiligen Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter nach § 4 Abs. 5 StromNEV. Abweichungen hiervon sind mit der jeweils nach § 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer in der Fassung vom 01.06.2014 zuständigen Regierung, Sachgebiet 22, abzustimmen.

Sofern weitere Daten für die Prüfung der Kostenbasis oder spätere Auswertungen benötigt werden, behält sich die Regulierungskammer ausdrücklich vor, diese unter Verwendung des vollständigen Erhebungsbogens nachzufordern. Im Hinblick auf die fiktive Kapitalstruktur des jeweiligen Netzbetreibers im Sinne des § 4 Abs. 5 StromNEV behält sich die Regulierungskammer vor, bei ihrer Prüfung gegebenenfalls nach einheitlichen Bemessungskriterien, insbesondere nach einer standardisierten Struktur (wie beispielsweise bei der Ermittlung der standardisierten Kapitalkosten für den Effizienzvergleich gemäß § 14 Abs. 2 ARegV), vorzugehen.

(4) Festlegung in Nr. 3 des Tenors

Die Festlegung in Nr. 3. des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses, wonach die Erhebungsbögen unter Angabe des Namens des Verpächters und der jeweiligen Verpächternummer an die Regulierungskammer zu übermitteln hat, ist zur Abgrenzung der unterschiedlichen Pachtverhältnisse und zur zweifelsfreien Zuordnung der übermittelten Dokumente erforderlich. Die verwendeten Verpächternummern müssen nicht bei der Regulierungskammer oder der Bundesnetzagentur beantragt werden, sondern sind durch die Unternehmen selbst in sinnvoller Art und Weise zu vergeben.

(5) Festlegung in Nr. 4 des Tenors

Nach der Festlegung in Nr. 4 des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses ist im Falle der Erbringung von Dienstleistungen durch mit dem jeweiligen Netzbetreiber verbundene Unternehmen im Sinne des § 6b Abs. 2 EnWG i. V. m. § 271 Abs. 2 HGB, deren jährliche Kosten 5 % der angepassten Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2016 (ohne vorgelagerte Netzkosten und Kosten für vermiedene Netzentgelte) übersteigen, der jeweilige Netzbetreiber zusätzlich dazu verpflichtet, in einem gesonderten Dienstleisterbogen die Tabellenblätter „A1.a._GuV_12-16“ (sowie den B-Bogen), „B2._Kalk.SAV“ für das Basisjahr 2016 und das Tabellenblatt „A2.a._Bilanz_12-16“ (sowie den B1-Bogen) für die Jahre 2015 und 2016 zu befüllen und einzureichen.. Dieses Vorgehen ermöglicht der Regulierungskammer eine sachgerechte Prüfung der beim jeweiligen Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 4 Abs. 5a StromNEV.

Sofern das die Dienstleistung erbringende verbundene Unternehmen Vorleistungen eines weiteren mit ihm oder dem jeweiligen Netzbetreiber verbundenen Unternehmens erhält, die Teil der Dienstleistung an den Netzbetreiber sind und die in Summe vor einer Aufteilung oder Schlüsselung auf den Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung mehr als 5 % der angepassten Erlösobergrenze des jeweiligen Netzbetreibers im Kalenderjahr 2016 (ohne vorgelagerte Netzkosten und Kosten für vermiedene Netzentgelte) betragen, ist auch für diese Vorleistungen ein eigener Dienstleister-

Erhebungsbogen auszufüllen und einzureichen. Auch diese zusätzliche Anforderung ermöglicht der Regulierungskammer in diesen Sonderfällen eine sachgerechte Prüfung der beim jeweiligen Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 4 Abs. 5a StromNEV.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen durch mehrere verbundene Dritte, die die soeben dargestellte Kostenschwelle überschreiten, ist jeweils eine fortlaufende Dienstleistungsnummer zu verwenden.

Sofern – über die Festlegung in Nr. 4 des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses hinaus – weitere Daten für die Prüfung der Kostenbasis oder spätere Auswertungen benötigt werden, behält sich die Regulierungskammer ausdrücklich vor, diese unter Verwendung von Teilen des Erhebungsbogens oder des vollständigen Erhebungsbogens nachzufordern. Dies gilt insbesondere für Daten betreffend die Erbringung von Dienstleistungen durch *nicht* mit dem jeweiligen Netzbetreiber verbundene dritte Unternehmen.

Die Festlegung in Nr. 4. des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses, wonach die Erhebungsbögen unter namentlicher Nennung des jeweiligen Dienstleisters sowie unter Angabe der jeweiligen Dienstleistungsnummer an die jeweils nach § 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer in der Fassung vom 01.06.2014 zuständige Regierung, Sachgebiet 22, zu übermitteln hat, ist zur Abgrenzung der unterschiedlichen Dienstleistungsverhältnisse und zur zweifelsfreien Zuordnung der übermittelten Dokumente erforderlich. Die verwendeten Dienstleistungsnummern müssen nicht bei der Regulierungskammer oder der Bundesnetzagentur beantragt werden, sondern sind durch die Unternehmen selbst in sinnvoller Art und Weise zu vergeben (Beispiel: „Dienstleistung 1“, „Dienstleistung 2“ etc.).

c. Angemessenheit der Festlegungen

Die in diesem Beschluss getroffenen Festlegungen sind schließlich auch angemessen und dem jeweiligen Netzbetreiber damit zumutbar. Der Nutzen der Datenerhebung steht im Hinblick auf die Erreichung des angestrebten Ziels nicht außer Verhältnis zu den durch sie herbeigeführten Beeinträchti-

gungen. Es sind keinerlei Gesichtspunkte durch den jeweiligen Netzbetreiber vorgetragen oder sonst ersichtlich, die für ein überwiegendes entgegenstehendes Interesse des jeweiligen Netzbetreibers sprechen. Die Regulierungskammer hat der Angemessenheit der vorliegenden Festlegungen insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass in den Nrn. 2. b., 3. und 4. des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses zugunsten der Unternehmen eine Reihe von Verfahrenserleichterungen vorgesehen sind, die zu einer Entlastung von regulatorischem Aufwand führen.

III.

Da die in diesem Beschluss getroffenen Entscheidungen gegenüber einer Vielzahl von Netzbetreibern ergehen, hat sich die Regulierungskammer – in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a Satz 1 eingeräumten Ermessens – entschlossen, die Zustellung der Entscheidungen durch eine öffentliche Bekanntmachung zu ersetzen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer und im Amtsblatt der Regulierungskammer bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungskammer zwei Wochen verstrichen sind.

IV.

Die in diesem Beschluss getroffenen Entscheidungen ergehen nach § 91 Abs. 1 Satz 3 EnWG kostenfrei, da die Zustellung dieses Beschlusses nach § 73 Abs. 1a EnWG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. Die Regulierungskammer hat sich aus Gründen der Verfahrensökonomie entschlossen, von der Möglichkeit einer Gebührenerhebung nach § 91 Abs. 1 Satz 4 EnWG keinen Gebrauch zu machen. Eine Gebührenerhebung nach dieser Vorschrift würde es erfordern, allen betroffenen Netzbetreibern ent-

weder den Beschluss selbst oder einen schriftlichen Hinweis darauf förmlich zuzustellen. Ein entsprechendes Vorgehen würde die von der Regulierungskammer durch eine öffentliche Bekanntmachung bezweckte Reduzierung des Verwaltungsaufwandes nicht erfüllen.

V.

Die auf der Internetseite der Regulierungskammer (www.regulierungskammer-bayern.de > Entscheidungen > Entscheidungen zur Erlösbergrenze) veröffentlichten Dateien „**Anlage Bericht**“ und „**Ergänzungsbogen B4**“ sind Bestandteil dieses Festlegungsbeschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist nach § 75 Abs. 1 EnWG die Beschwerde zulässig. Sie ist **schriftlich** binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden **Frist von einem Monat** bei der Regulierungskammer des Freistaates Bayern, Prinzregentenstraße 28, 80538 München (Postanschrift: 80525 München) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem zuständigen Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht München, eingeht (§§ 75 Abs. 4, 78 Abs. 1 EnWG).

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden (§ 78 Abs. 3 EnWG). Die Beschwerdebegründung muss enthalten (§ 78 Abs. 4 EnWG):

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, sowie
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein (§ 78 Abs. 5 EnWG).

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG). Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 77 Abs. 3 Satz 4 EnWG).

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer



Dichtl-Rebling



Englmann



Vogl